

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs und des Unternehmens

### 1.1: Produktidentifikator

Substanzname:	Gesteinskörnungen, –mehle und Suspension aus Kalkstein
Synonyme:	Schotter, Splitt, Brechsand, Kalksteinschlamm
	<i>Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit</i>
Chemischer Name und Formel:	Calciumcarbonat – CaCO <sub>3</sub>
Handelsname:	Kalkstein bzw. Kalksteinmehl, CalOFlor Agrar Liquid; CalOCrete
CAS Nr.:	1317-65-3t (Kalkstein)
EINECS- Nr.:	215-279-6t (Kalkstein)
REACH-Registrierungs-Nummer:	entfällt, ausgenommen von der Registrierungspflicht gem. Art. 2, Abs. 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7

### 1.2: Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendungen des Stoffes

Hauptanwendungsgebiete: Straßen- & Wegebau, Hoch- & Tiefbau, Betonbau, Asphaltbau, Wasserbau, Filtermaterial, Düngung etc.  
Es gibt keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

### 1.3: Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name:	Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG
Adresse:	Hahnenfurth 5 • D - 42327 Wuppertal
Telefon:	++49 / (0) 2058 / 891 – 0
Telefax:	++49 / (0) 2058 / 891 – 101
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person:	h.schuettler@oetelshofen.de

### 1.4: Notrufnummer

Europäische Notrufnummer:	112
Notfallnummer des Herstellers (zw.08:00 h und 16:00 h):	++49 / (0) 2058 / 891 – 130

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1: Einstufung des Stoffs oder Gemischs

entfällt; Beim Umgang mit diesem Stoff kann mineralischer Staub entstehen.  
Das Produkt sollte sorgfältig behandelt werden, um Staubentstehung zu vermeiden.  
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische): entfällt, keine Einstufung

### 2.2: Kennzeichnungselemente und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Kennzeichnung und Klassifikation entfällt

### 2.3: Sonstige Gefahren

Das Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien eines PBT- oder VPBT-Stoffes.

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1: Stoffe

Das Produkt wird durch mechanische Bearbeitung (Zerkleinern, Sieben, Mahlen etc.) aus natürlich vorkommenden Festgesteinen oder Lockergesteinen mit unterschiedlichen Mineralbestandteilen hergestellt.

Hauptbestandteile:	Kalkstein
	Index-Nr.: entfällt
	CAS: 1317-65-3t (Kalkstein)
	EINECS: 215-279-6t (Kalkstein)
Verunreinigungen:	stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile
	Stoffname: entfällt
	CAS: entfällt
	EINECS: entfällt

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1: Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme:

keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich

Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen  
mit Wasser und Seife abwaschen



nach Hautkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.



nach Augenkontakt:

### 4.2: Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es wurden keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen beobachtet.

### 4.3: Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Soforthilfemaßnahmen oder Spezialbehandlungen erforderlich.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1: Löschmittel

#### 5.1.1: Geeignete Löschmittel

Jedes, in Abhängigkeit von der Umgebung.

#### 5.1.2: Ungeeignete Löschmittel

entfällt

### 5.2: Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren

keine

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

## 5.3: Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Brandbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1: Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubbildung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes gem. TRGS 900.

### 6.2: Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 6.3: Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch, trocken oder nass aufnehmen. Wenn möglich, nicht trocken kehren.

### 6.4: Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1: Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes. An Arbeitsplätzen nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen oder dem Arbeitsende Hände waschen. Ggf. verschmutzte Kleidung und PSA ablegen, bevor Pausen und Essräume aufgesucht werden. Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ in der jeweils gültigen Fassung.

### 7.2: Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung vermeiden

### 7.3: Spezifische Endanwendungen

Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ in der jeweils gültigen Fassung.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1: Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1: Zu Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und / oder biologische Grenzwerte

##### Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname:

Allgemeiner Staub  
3 mg/m<sup>3</sup> (A) alveolengängige Fraktion; 10 mg/m<sup>3</sup> (E) einatembare Fraktion

Überwachungsverfahren:

gem. TRGS 900

#### 8.1.2: DNEL- und PNEC- Werte

Kein gemäß Reach registrierungspflichtiger Stoff, deshalb keine diesbezügliche Daten vorhanden.

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

## 8.1.3: Control-Bandinig (z.B. ILO, EMKG)

Kein Control-Banding vorhanden.

## 8.2: Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1: Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Vermeiden von Staubentwicklung, wenn möglich, geschlossene Anlagen verwenden, Arbeitsplatzmessungen durchführen, organisatorische Maßnahmen wie z.B. Absperrung von staubintensiven Bereichen durchführen.

### 8.2.2: Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1: Augen / Gesichtsschutz



Schutzbrille empfehlenswert Eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Bei der Handhabung des Produktes keine Kontaktlinsen tragen.

#### 8.2.2.2: Hautschutz



Geeignete Schutzmaßnahmen wie Handschuhe oder Schutzcreme werden für Arbeitnehmer empfohlen, die an Dermatitisleiden oder eine sensible Haut haben. Schutzkleidung tragen. Vor den Pausen und nach dem Arbeitende Hände waschen.

#### 8.2.2.3: Atemschutz



Bei Staubentwicklung z.B. partikelfiltrierende Halbmaske oder Partikelfilter P1 bis P3 verwenden.

#### 8.2.2.4: Körperschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 8.2.3: Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Beim Umgang mit dem Produkt sind negative ökologische Auswirkungen sind nicht bekannt. Das Produkt ist ein Naturprodukt, hergestellt aus natürlich vorkommenden Locker- oder Festgesteinen der Erdkruste. Beim Umgang ist Staubentwicklung zu vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1: Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen (Aggregatzustand / Farbe): fest – stückig (Kalksteinkörnung), pulvrig (Kalksteinmehl) - grau

Geruch: geruchlos bis leicht erdiger Geruch

Geruchsschwelle: keine

pH-Wert: 9,8 in gesättigter Lösung CaCO<sub>3</sub> Lösung bei 25°C

Gefrierpunkt / Schmelzpunkt: nicht relevant

Siedebeginn / Siedebereich: nicht relevant

Flammpunkt: nicht relevant

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht relevant

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant

Explosionsgrenzen: nicht relevant

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

Dampfdruck / Dampfdichte: nicht relevant
Relative Dichte: 2,74 g/cm <sup>3</sup>
Selbstentzündungstemperatur: nicht relevant
Zersetzungstemperatur: > 900°C (Zersetzung in CaO und CO <sub>2</sub> )
Viskosität: nicht relevant
Oxidationseigenschaften: nicht relevant

## 9.2: Sonstige Angaben

Keine neuen Informationen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1: Reaktivität

Inert, nicht reaktiv

### 10.2: Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen. 10.3: Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

### 10.3: Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4: Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

### 10.5: Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten

### 10.6: Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1: Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

#### Toxizitäts-Endpunkte

#### Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen

Akute Toxizität: Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität: Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt

Karzinogenität: Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

<u>Reproduktionstoxizität:</u>	Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt
<u>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:</u>	Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt
<u>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</u>	Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt
<u>Aspirationsgefahr:</u>	Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.

<b>ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben</b>	
<b>12.1: Toxizität</b>	
Nicht relevant	
<b>12.2: Persistenz und Abbaubarkeit</b>	
Nicht relevant	
<b>12.3: Bioakkumulationspotential</b>	
Nicht relevant	
<b>12.4: Mobilität im Boden</b>	
vernachlässigbar	
<b>12.5: Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	
Nicht relevant	
<b>12.6: Andere schädliche Wirkungen</b>	
Keine schädlichen Auswirkungen bekannt.	

<b>ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung</b>	
<b>13.1: Verfahren zur Abfallbehandlung</b>	
Produkt ist inert (aus natürlich in der Erdkruste vorkommenden Locker- oder Festgesteinen hergestellt). Wenn möglich recyceln.	
<u>Behandlung verunreinigter Verpackungen:</u>	Verpackungen von anhaftenden Staub entfernen, geeignete PSA tragen.
<u>Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):</u>	010480
<u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen:</u>	keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen notwendig.
<u>Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen:</u>	nicht relevant

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1: Transportbestimmungen

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), IMDG / GGVSee).

<u>UN-Nummer:</u>	nicht kennzeichnungspflichtig
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</u>	
<u>ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:</u>	nicht kennzeichnungspflichtig
<u>Transportgefahrenklassen:</u>	nicht kennzeichnungspflichtig
<u>Verpackungsgruppe:</u>	nicht relevant
<u>Umweltgefahren:</u>	ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: <input type="checkbox"/> ja / <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe:</u>	Marine Pollutant: <input type="checkbox"/> yes / <input checked="" type="checkbox"/> no
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	keine
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht relevant Schiffstyp (1, 2 oder 3): nicht relevant

### 14.2: Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Staubentwicklung während des Transports durch die Verwendung von dichten Silobehältern für Pulver vermeiden.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1: Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.: Wassergefährdungsklasse  
WKG 1 bzw. nicht wassergefährdend gem. VwVwS  
Technische Anleitung Luft (TA-Luft)  
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen  
Bekanntmachung 220 zu Gefahrstoffen „Sicherheitsdatenblatt“  
TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“  
TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“  
TRGS 559 „Mineralischer Staub“  
TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Weitere relevante Vorschriften

### 15.2: Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt ist der REACH-Registrierungspflicht gemäß Art. 2, Abs. 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 ausgenommen. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitung vom: Mai 2018

Druckdatum: 02.10.2020

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen:	Mineralischer Staub, Broschüre der StBG (jetzt BGRCI), <a href="http://www.bgrci.de">www.bgrci.de</a>
Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden	das Produkt ist kein Gemisch
Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird	entfällt
Schulungen für Arbeitnehmer	Arbeitnehmer sollten über die Inhalte der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ informiert werden.
CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)	entfällt
Materialien anderer Anbieter	Werden nicht von Kalkwerke H.Oetelshofen hergestellt oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Kalkwerke H.Oetelshofen - Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, bspw. zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften.

## Haftung

Die vorliegenden Informationen geben den Wissensstand des Kalkwerke H.Oetelshofen zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig wieder. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Ende des Sicherheitsdatenblattes